Statute des Turnverein Walperswil

Art. 1 *Zweck*

1 Der Verein will seinen Mitgliedern Gelegenheit geben, ihre Gesundheit durch geeignete sportliche Übungen zu fördern und zu erhalten. Gemütliche und gute Kameradschaft sollen das Wohl und den Geist des Vereins mittragen helfen.

Stellung
2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 *Mitgliedschaft*

1 Der Verein besteht aus aktiv/passiv Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 3 *Mitglieder*

1 Jeder Freund sportlicher Betätigung, ab der 9. Klasse, kann Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Die Mitglieder sind zum Besuch des Trainings, Versammlungen und anderen Anlässen angehalten. Im Verhinderungsfall muss sich jedes Mitglied beim Leiter/bei der Leiterin abmelden.

Art. 4 *Ehrenmitglied*

1 Turner und Turnerfreunde, die sich um das Turnerwesen und um den Verein in besonderer und hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Jahresbeitrag mehr.

Art. 5 *Austritte*

1 Austritte aus dem Verein sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Austritte sind nur per Ende Turnjahr möglich.

Art. 6 *Ausschluss*

1 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein in irgendeiner Weise nicht nachkommen, können durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem Verein Ausgeschlossen werden.

Art.7 *Organe*
1 Die Organe des Turnverein Walperswil sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

2 Versammlungen werden nach Bedürfnis vom Vorstand einberufen der wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt. Es findet mindestens eine ordentliche Hauptversammlung pro Jahr statt.

3 Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- Protokoll und Jahresbericht

- Jahresrechnung und Jahresbeitrag
- Wahl von Vorstand, Leiter und Rechnungsrevisoren
- Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- Aufnahme, Ausschluss und Austritte von Mitgliedern
- Tätigkeitsprogramm
- Verschiedenes

Art. 8 *Einladungen zur HV & Traktandenwünsche*

1 Die Einladungen zur Hauptversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

2 Traktandenwünsche sind mindestens drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand mitzuteilen, andernfalls werden sie an der nächstfolgenden Hauptversammlung behandelt.

Art. 9 *Vorstand*

1 Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl Mitgliedern:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- Sekretär/in
- Allround (Webdesign, Matrialverwaltung)
- Leitern

2 Besitzer sind zu wenig Leiter verfügbar, so können Beisitzer gewählt werden. Sind zu viele Leiter bestimmt, so sprechen sich diese selber ab, wer im Vorstand mitmacht.

3 Der Präsident/ die Präsidentin wird alle zwei Jahre gewählt. Die Vorstandmitglieder, Leiter und Rechnungsrevisoren werden jährlich an der Hauptversammlung bestätigt. Der Vizepräsident wird alle zwei Jahre gewählt, jedoch nicht im gleichen Jahr wie der Präsident.

Art. 10 Vorstandsitzungen

1 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Für gültigen Beschluss muss die Mehrheit des Vorstandes anwesend sein.

2 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/ der Präsidentin.

Art. 11 *Präsident*

1 Der Präsident/die Präsidentin leitet die Verhandlungen des Vereins, besorgt in Verbindung mit den übrigen Vorstandmitgliedern die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er führt zusammen mit dem Sekretär/ der Sekretärin die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. Jeweils auf die Hauptversammlung verfasst er einen Jahresbericht. Im Verhinderungsfall

übernimmt der Vizepräsident/die Vizepräsidentin dessen Funktion.

2 Der Sekretär/die Sekretärin führt die Korrespondenz, die Protokolle, das Mitgliederverzeichnis und weitere schriftliche Angelegenheiten.

3 Der Kassier/die Kassierin besorgt das Kassawesen.

4 Die Leiter sind verantwortlich für die technische Organisation und den Turnbetrieb.

5 Sind Beisitzer bestimmt, unterstützen diese die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen.

6 Die Revisoren/die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung. Der Befund ist schriftlich festzuhalten.

Art 12 *Einnahmen*

1 Die Einnahmen bestehen vor allem aus:

- Jahresbeitrag[1] der Mitglieder von 150.-CHF
- Schenkungen
- Erträge aus Festaktivitäten

[1] 75.- Bei Eintritt im zweiten Semester

Art. 13 *Ausgaben*

1 Die Vereinsmittel werden hauptsächlich verwendet für:

- Anschaffungen von Turngeräten und Turnmaterial
- Mitgliederbeitrag STV
- Verwaltung des Vereins
- Entlohnung seiner Organe (Nachtessen)
- Gesellige Anlässe (Speis und Trank)
- Repräsentationsspesen des Vereins
- Turniere
- Gutscheine für die meisten Trainingsbesuche (50.-/30.-/20.-)

2 Der freie Kredit des Vorstandes beträgt Fr. 2000.- pro Jahr. 3 Die Rechnung ist pro Turnjahr vor der Hauptversammlung abzuschliessen.

Art. 14 *Versicherung*

1 Die Versicherung ist Sache eines jeden einzelnen Teilnehmers und geht zu dessen Lasten. Die SVK (Sportversicherungskasse) hilft im Schadensfall rasch und unbürokratisch und ergänzt die Leistungen von Drittversicherung im Bereich Unfall- und Haftpflicht.

Art. 15 *Statutenänderung*

1 Änderungen der Statuten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 16 *Auflösung*

1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss von zwei dritteln der eingeschriebenen Mitglieder bestimmt werden.

2 Ein allfälliges vorhandenes Inventar ist dem FTV Walperswil oder, wenn dieser nicht mehr besteht, der Einwohnergemeinde Walperswil zur Verwaltung und Aufbewahrung zu übergeben, bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Ziel und Zweck.

3 Das Barvermögen kann bei Auflösung des Vereins unter bestehenden Mitgliedern aufgeteilt oder durch Beschluss einer Institution anvertraut werden.

Art. 17 *Ausnahmefälle*

1 Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in den Statuten festgelegt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB Art. 60 ff.

Der Präsident: Die Sekretärin:

Roger Müller Michelle Hafner